



ISCC 201 Systemgrundlagen

Systemgrundlagen

**für die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse und
Bioenergie**

ISCC 11-01-14
V 1.16 11-01-14

Copyright-Vermerk

© ISCC 2010

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 201

Systemgrundlagen für die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse und Bioenergie

Verabschiedet von:

Datum:

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

1	Einleitung.....	4
2	Anwendungsbereich	5
3	Normative Verweisungen	9
4	Das ISCC Zertifizierungssystem.....	10
4.1	Organisation	10
4.1.1	Internationale Ebene	10
4.1.2	Nationale und regionale Ebene	10
4.2	Überblick über Abläufe im Zertifizierungssystem	11
4.2	Zertifizierungskriterien	13
4.2.1	Grundsätzliches	13
4.2.2	Nachhaltigkeitsanforderungen	13
4.2.3	Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial	13
4.2.4	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.....	14
4.3	Zertifizierungsverfahren.....	14
4.3.1	Teilnehmer am Zertifizierungssystem (relevante Elemente).....	14
4.3.2	Regelungen für Klein- und Kleinstbetriebe.....	15
4.3.3	Antrag auf Zertifizierung.....	16
4.3.4	Durchführung von Audits.....	16
4.3.5	Vergabe von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen.....	16
4.3.5.1	Vergabe und Veröffentlichung von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen.....	16
4.3.5.2	Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen	17
4.3.5.3	Gültigkeit	17
4.3.5.4	Kündigung	17
4.3.5.5	Entzug.....	17
4.3.5.6	Vergabe von Konformitätsbescheinigungen an landwirtschaftliche Betriebe	17
4.3.5.7	Vertrauensschutz	17
4.4	Risikomanagement.....	18
4.5	Logonutzung.....	18

4.6	Schlichtungsverfahren.....	18
4.7	Übergangsregelung.....	18
4.8	Sonderregelung Holz.....	19

1 Einleitung

Die Gewinnung von Energie aus Biomasse wird in jüngerer Vergangenheit häufig mit den Themen Flächenkonkurrenz, steigende Rohstoffpreise und Regenwaldabholzung in Verbindung gebracht. Auf den internationalen Agrar- und Bioenergiemärkten fehlte bisher jegliche Kennzeichnung, ob Nahrungsmittel, flüssige Biomasse oder Biokraftstoffe nachhaltig produziert wurden. Die Nachfrager haben deshalb keine Möglichkeit, zwischen nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Erzeugnissen wählen zu können. Nur der Preis, aber nicht die Qualität des Produktes entscheidet über seinen Erfolg. Die Märkte bieten damit keinerlei Anreize für nachhaltig wirtschaftende Landwirte und Bioenergieproduzenten.

Als Reaktion darauf wurden Initiativen gestartet, die zu einer Differenzierung der zur Energieerzeugung verwendeten Biomasse führen, um unerwünschte ökologische und soziale Effekte zu vermeiden, die mit der Ausweitung der Biomasseproduktion in den verschiedenen Regionen der Welt einhergehen. Zertifizierung ist ein Instrument, um in Märkten nachhaltige Produkte von nicht-nachhaltigen zu unterscheiden. Nachfrager können sich damit bewusst für Nachhaltigkeit und Treibhausgas einsparung entscheiden. Eine Zertifizierung stärkt somit verantwortliche Anbaubetriebe und weiterverarbeitende Betriebe und verringert die Gefahr schädlicher Irrwege.

ISCC ist ein solches Zertifizierungssystem, das eine Unterscheidung von nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Produkten erlaubt, inkl. der Zuordnung von Treibhausgasemissionen auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungsketten.

Die Zertifizierung nachhaltiger Biomasse zur energetischen Nutzung ist ein komplexer Vorgang. Im ISCC Zertifizierungssystem sind Funktionsweisen und Standards eines Zertifizierungssystems beschrieben, die zum einen eine nutzerfreundliche Anwendung ermöglichen, zum anderen die entsprechenden Anforderungen der Referenzdokumente, insbesondere der deutschen Nachhaltigkeitsverordnungen¹ und der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (2009/28/EC) erfüllen.

Die nachhaltige Erzeugung ist Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Bioenergie. Die energetische Nutzung von Biomasse, sei es als Kraftstoff, zur Wärmeenergieerzeugung oder zur Stromproduktion, birgt ein großes Potenzial für den Klimaschutz und kann zu einer Reduzierung der Importabhängigkeit bei der Energieversorgung führen. Auch Nachhaltigkeitsanforderungen in den klassischen Verwendungsmärkten sowie im chemisch-technischen Bereich werden auf freiwilliger oder gesetzlicher Basis eingeführt werden.

¹ Hier sind die Verordnungen über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) und die Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) gemeint.

Unabhängigkeit, Transparenz und internationale Ausrichtung sind kennzeichnend für ISCC. Das ISCC - Logo unterscheidet belastbar nachhaltige von nicht-nachhaltigen Biomassen und Bioenergien. Für den notwendigen Dialog stellt ISCC die Plattform bereit. Die wesentlichen Kennzeichen für das ISCC System sind:

- Global ausgerichtetes Zertifizierungssystem für Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung
- Nicht auf einzelne Biomassen ausgerichtet, sondern Abdeckung aller relevanten Rohstoffe
- Multi-Stakeholder-Ansatz (Landwirte, Verarbeiter, Handel, Industrie, NGOs, Verbände, Forschungseinrichtungen, Behörden)
- Lernendes System
- ISCC - Regelungen zur Überprüfung der Nachhaltigkeit
- Rückverfolgbarkeit auf Basis von Massenbilanzen
- Registratur für Betriebe und Betriebsstätten, Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen
- Treibhausgasbilanzierungen
- Kooperation mit anderen anerkannten Zertifizierungssystemen
- Aufbauend auf der Konzeptstudie und den nachfolgenden Pilotvorhaben aus den Jahren 2006 bis 2009
- Förderung durch BMELV/FNR.

2 Anwendungsbereich

Diese Systemgrundlagen gelten für das Zertifizierungssystem ISCC zur Zertifizierung von Biomasse, flüssiger Biomasse und Biokraftstoffen.

Die in den Systemgrundlagen bzw. den weiteren Dokumenten des Zertifizierungssystems beschriebenen Anforderungen beziehen sich grundsätzlich auf alle relevanten Elemente der Wertschöpfungskette.

Länderspezifische Aspekte werden bei der Ziehung der Stichprobe (EU Mitgliedsstaaten, die Direktzahlungen unterliegen, mindestens 3 Prozent, andere Staaten mindestens 5 Prozent) und im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt. Als Leitlinien für die Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten dienen den Zertifizierungsstellen und Wirtschaftsbeteiligten/Systemteilnehmern die ISCC 300-Dokumente „Länderspezifische Hinweise und Leitlinien“.

Weitere Besonderheiten für die Anwendung des Standards in der EU sind in den ISCC Dokumenten 202, 205 und 207 zu finden

Die sonstigen ISCC Vorgaben für jede Stufe der Wertschöpfungskette für den Nachweis der nachhaltigen Biomasseherstellung für die Wirtschaftsbeteiligten/Systemnehmern und hinsichtlich Kontrolle der Nachhaltigkeitsanforderungen für die Zertifizierungsstellen sind für alle relevanten Länder gleich. Ausnahmen hierzu befinden sich ebenfalls in den ISCC 300-Dokumenten „Länderspezifische Hinweise und Leitlinien“

Eine Zertifizierung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union darf nicht durchgeführt werden, wenn in diesem nationale Regelungen gelten, die einer Auditierung von Wirtschaftsbeteiligten durch Zertifizierungsstellen im Bereich nachhaltige Biomasseherstellung entgegenstehen. Hinweise hierzu befinden sich ebenfalls in den ISCC 300-Dokumenten „Länderspezifische Hinweise und Leitlinien“

Die Struktur der Dokumentation des ISCC Systems gibt die folgende Tabelle wieder.

	Nr.	Name	Inhalt
Governance Dokumente	101	Satzung ISCC	Die Satzung regelt die grundlegende Organisation und Steuerung des ISCC e.V.
	102	Nationale und Regionale Initiativen	Regelungen für die Einsetzung Nationaler und Regionaler ISCC Initiativen
	103	Qualitätsmanagement	Darstellung des Qualitätsmanagements des ISCC Systems
Technische Dokumente	201	Systemgrundlagen	In diesem Dokument sind die wesentlichen Funktionen und Abläufe des ISCC Systems beschrieben. Für detaillierte Inhalte wird auf weitere Dokumente verwiesen.
	202	Nachhaltigkeitsanforderungen - Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)	Die Nachhaltigkeitsanforderungen spezifizieren die Standards für nachhaltigen Pflanzenanbau
	202-02	Selbsterklärung landwirtschaftlicher Betriebe in der EU zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen von ISCC	
	202-03	Selbsterklärung landwirtschaftlicher Betriebe außerhalb der EU zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen von ISCC	
	203	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit	Die hier genannten Anforderungen machen eine Rückverfolg-

	Nr.	Name	Inhalt
			barkeit der Biomasse möglich. Es werden die anzugebenden Daten für die einzelnen Elemente der Wertschöpfungskette benannt
	204	Berechnungsmethodik der Mengenschaltung	Die genaue Verfolgung der Biomasse innerhalb einzelner Betriebe wird durch eine Mengenschaltung möglich, die hier beschrieben ist
	205	Berechnungsmethodik der THG-Emissionen und THG-Audit	Dieses Dokument beschreibt die detaillierten Berechnungsverfahren für die Berechnung von Treibhausgasemissionen und beschreibt, wie Zertifizierungsstellen diese überprüfen müssen.
	206	Regelung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen	Eine besondere Form der Rückverfolgbarkeitsdaten sind Nachhaltigkeitsnachweise. Anforderungen an die Ausstellung sind hier dargestellt.
	207	Risikomanagement	Anforderungen an ein Assessment von Risikofaktoren und daraus abzuleitender Konsequenzen.
	208	Logonutzungsrichtlinien	Regelungen der mit der Zeichennutzung verbundenen Rechte und Pflichten.
	251	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	Zertifizierungsstellen überwachen die Einhaltung der ISCC Standards. Hier ist beschrieben, welche Anforderungen sie erfüllen müssen und welche Aufgaben ihnen zukommen.
	252	Regelungen zur Durchführung von Audits	Dieses Dokument gibt Zertifizierungsstellen vor, welche Art von Audits mit welchen Inhalten sie als Grundlage der Zertifikatvergabe durchführen müssen.

	Nr.	Name	Inhalt
	253	Beschwerden, Widerspruch und Schlichtung	Für den Fall von Konflikten, die ISCC betreffen, ist hier ein Verfahren zur Schlichtung dargestellt.
	254	Kooperation mit anderen Zertifizierungssystemen	Regelungen über die Gestaltung von Kooperationen mit anderen Zertifizierungssystemen
	ISCC Verfahrensanweisungen		Detaillierte Leitlinien zur Durchführung des Audits und zur Verwendung im Audit sowie zur Auditberichterstellung
	300	Länderspezifische Hinweise und Leitlinien	Länderspezifische Informationen insbesondere zur Vorbereitung des Audits und zur Einschätzung länderspezifischer Risiken
Referenzdokumente	401	RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG	Die Richtlinie beschreibt unter anderem die rechtlichen Anforderungen in der EU für die Produktion nachhaltiger Biomasse und flüssiger Biomasse
	402	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)	Diese Verordnungen setzen die Richtlinie 2009/28/EG national um
	403	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)	
	404	Verwaltungsvorschrift Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachVwV)	Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der BioSt-

	Nr.	Name	Inhalt
			NachV
	405	BLE-Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung	Zusammenfassung von Informationen zur nachhaltigen Produktion von Biomasse und zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen

Tabelle 1: Struktur der Dokumentation des ISCC Systems

3 Normative Verweisungen

Alle im vorangehenden Abschnitt 2 aufgeführten Dokumente gelten als relevante Verweise.

4 Das ISCC Zertifizierungssystem

4.1 Organisation

4.1.1 Internationale Ebene

Träger des Zertifizierungssystems ist der Verein nach deutschem Recht ISCC e. V. Mitglied in diesem Verein können alle an der Produktion, Verarbeitung und Nutzung von nachhaltiger Biomasse Beteiligten sowie weitere im Hinblick auf das ISCC Zertifizierungssystem interessierte Stakeholder sein, wie z. B. NGOs und wissenschaftliche Einrichtungen. Die Führung der Geschäfte und somit die operative Organisation des Systems ist an die ISCC System GmbH übertragen.

In der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) von ISCC e. V. sind alle interessierten Beteiligten und Stakeholder vertreten. Aus der Generalversammlung wird der Vorstand gebildet, der die in ISCC vertretenen Gruppen repräsentiert. Der Vorstand wiederum kann einem geschäftsführenden Vorstand diejenigen Kompetenzen übertragen, die die Voraussetzung für eine leistungsfähige und stakeholderorientierte Führung der Organisation sind. Technische Komitees können vom Board zur Unterstützung zur Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen eingesetzt werden.

Die Struktur der Organisation und die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure sind im Dokument ISCC 101 ISCC Satzung festgelegt.

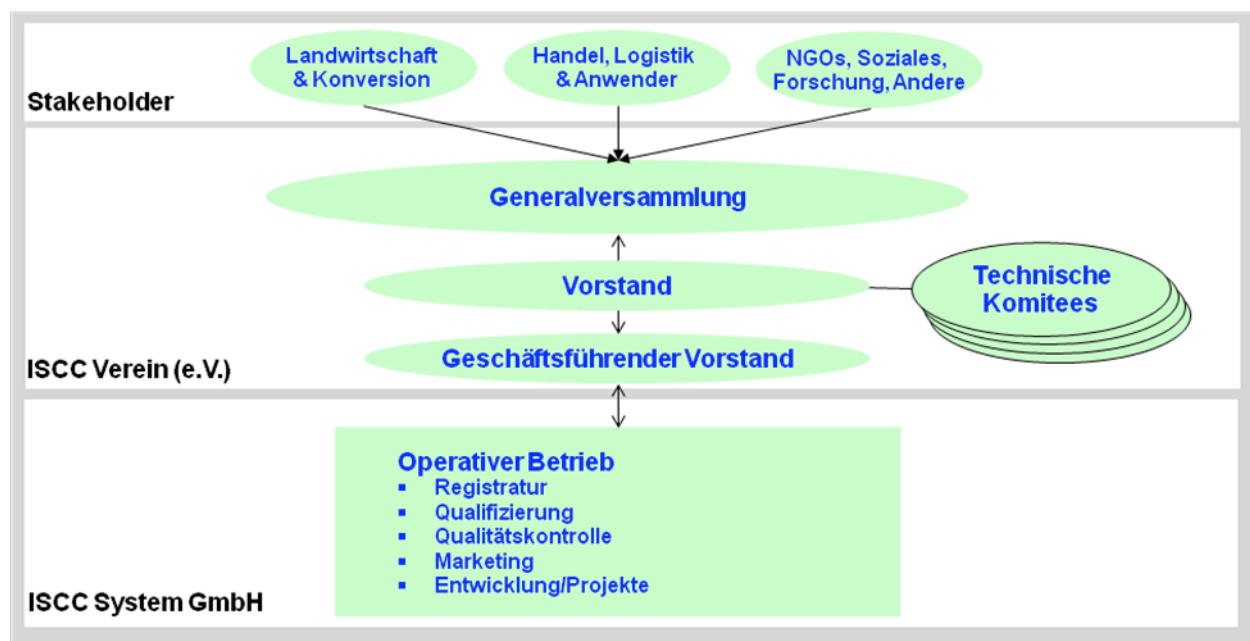


Abbildung 1: Zusammenspiel von Stakeholdern und operativer Einheit

4.1.2 Nationale und regionale Ebene

Auf nationaler und regionaler Ebene können sich unter dem Dach von ISCC Initiativen zur Förderung und Unterstützung des ISCC Systems bilden. Je nach Intensität der Tätigkeiten vor Ort wird hierbei unterschieden zwischen ISCC Kontaktstellen, Nationalen oder Regionalen Technischen Arbeitsgruppen und ISCC Niederlassungen.

Für die Initiativen gilt eine dem ISCC e. V. analoge Organisations- und Arbeitsweise. Die Initiativen werden durch ISCC genehmigt und vertraglich gebunden.

Die nationalen oder regionalen Initiativen sind insbesondere dann erforderlich, wenn die all-gemeingültigen Standards von ISCC aufgrund spezifischer nationaler oder regionaler Ver-hältnisse eine Anpassung erforderlich machen. Änderungen werden immer durch die zu-ständige Behörde genehmigt.

Die Initiativen sind einer Arbeitsweise verpflichtet, die die jeweiligen Stakeholderinteressen in den Ländern im Sinne der ISCC Generalversammlung berücksichtigt. Eine enge Abstim-mung mit der ISCC Geschäftsführung erfolgt kontinuierlich.

Detaillierte Regelungen dazu finden sich im Dokument ISCC ISCC 102 Nationale und Re-gionale Initiativen.

4.2 Überblick über Abläufe im Zertifizierungssystem

Die Abläufe im ISCC System und die damit verbundene Terminologie orientieren sich an zwei zentralen Anforderungen:

Das System ist für die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette zur Produktion von Biomasse und Bioenergie ein Instrument zur Umsetzung der Anforderungen aus der Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förde-rung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschlie-ßenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG sowie den deutschen Nach-haltigkeitsanforderungen (Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) und der Ver-ordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)). Die in diesen Anforderungen enthaltenen Regelungen bilden die Grundlage für verschiedene Strukturen und Abläufe des Systems.

Für die teilnehmenden Elemente der Wertschöpfungskette soll die Gestaltung des Zertifizie-rungssystems gleichzeitig eine möglichst einfache Umsetzung ermöglichen, die sich an der gängigen Praxis in international anwendbaren Zertifizierungssystemen orientiert. Die Aus-richtung auf eine weltweite Anwendung des Systems gibt die Terminologie und Verfahren in den Systemdokumenten wieder. Wo sinnvoll oder erforderlich, wird auf Besonderheiten, die durch die Umsetzung der Verordnung entstehen bzw. wo dadurch eine besondere Termino-logie besteht, hingewiesen.

Die folgende Abbildung zeigt einen Gesamtüberblick über die Abläufe im ISCC System.

Auf Grund der deutschen Nachhaltigkeitsverordnungen ist die zuständige Behörde in Deutschland für das Anerkennungsverfahren von Zertifizierungssystemen und Zertifizie-rungsstellen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Die Zertifizierungsstellen können für alle relevanten Elemente der Wertschöpfungskette ISCC Zertifikate vergeben. Voraussetzung für diese Zertifikatsvergabe ist jeweils die Bean-tragung der Zertifizierung durch die relevanten Elemente und die positive Absolvierung eines Audits, durchgeführt von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle, die von der BLE aner-kannt ist und mit ISCC kooperiert. Landwirtschaftliche Betriebe müssen nachweisen, dass die von ihnen produzierte Biomasse aus nachhaltiger Produktion stammt, die auf diese Stufe

folgenden Elemente der Wertschöpfungskette müssen die jeweiligen Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit, Mengenbilanzierung und Emissionsberechnung erfüllen.²

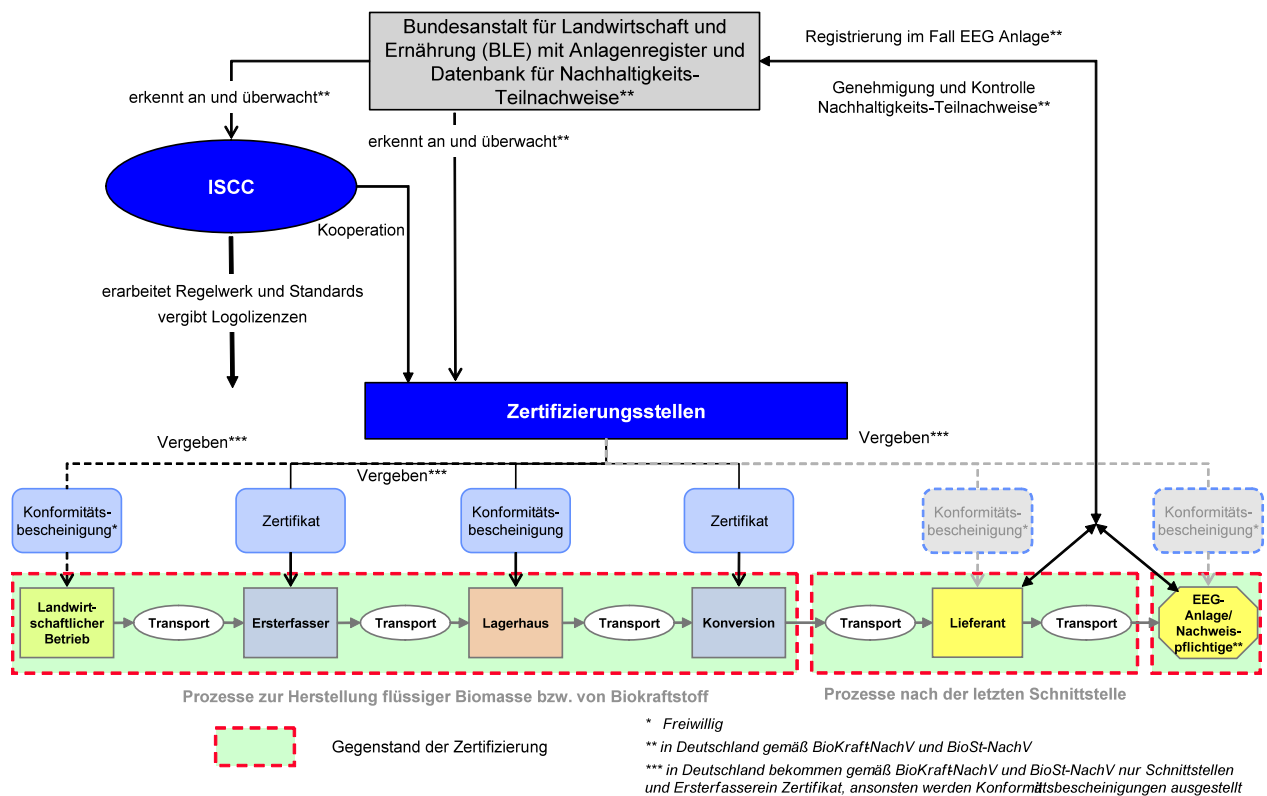


Abbildung 2: Überblick über zertifizierungsrelevante Abläufe

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind im Dokument ISCC 251 Anforderungen an Zertifizierungsstellen beschrieben. Vorgehensweisen zur Durchführung von Audits sind in ISCC 252 Regelungen zur Durchführung von Audits dargelegt.

² Die Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) verwenden für die Benennung der relevanten Elemente der Wertschöpfungskette ein eigenes Vokabular. Die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette werden unterschieden in Schnittstellen und Betriebe, die von Schnittstellen unmittelbar oder mittelbar mit der Herstellung, dem Transport und Vertrieb (Lieferung) der Biomasse befasst sind. Schnittstellen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biomasse erforderlich ist, erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck der Weiterverarbeitung oder des Weiterhandelns aufnehmen,
2. Ölmühlen und
3. Raffinerien, Konversionseinheiten (z.B. Ethanolanlagen) sowie sonstige Betriebe zur Aufbereitung von Biomasse bzw. flüssiger Biomasse auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung bzw. das In-Verkehr-Bringen von Biokraftstoffen erforderlich ist.

Schnittstellen, nach denen keine weitere Verarbeitung der Biomasse mehr erfolgt, werden „letzte Schnittstelle genannt“. Die Elemente der Wertschöpfungskette nach dieser letzten Schnittstelle sind „Lieferanten“. Im Sinne der Verordnung werden an Schnittstellen Zertifikate, an Betriebe und Betriebsstätten, die keine Schnittstellen sind, Konformitätsbescheinigungen vergeben.

4.2 Zertifizierungskriterien

4.2.1 Grundsätzliches

Die relevanten Zertifizierungskriterien, deren Einhaltung die Voraussetzung für die Teilnahme am ISCC System ist, sind in drei Gruppen gegliedert:

- (1) Nachhaltigkeitsanforderungen, die im Rahmen des Pflanzenanbaus zur Biomassegewinnung erfüllt werden müssen,
- (2) Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial und die zugrunde liegende Berechnungsmethodik,
- (3) die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Mengenbuchhaltung, mit deren Hilfe die Herkunft der Biomasse lückenlos nachgewiesen werden kann.

In den ISCC Dokumenten sind diese Zertifizierungskriterien sowie die zugehörigen Abläufe in einem weltweit gültigen Standard geregelt.

Die ISCC Standards können in den Ländern, in denen das System Anwendung findet, durch nationale oder regionale Initiativen spezifiziert und genauer auf die jeweilige Landessituation angepasst beschrieben werden. Nationale oder regionale Spezifikationen sind aber stets Gegenstand der Anerkennung durch die BLE.

4.2.2 Nachhaltigkeitsanforderungen

Beim Anbau von Pflanzen zur Biomassegewinnung müssen durch die Anbaubetriebe Nachhaltigkeitsanforderungen eingehalten werden. Diese Anforderungen gliedern sich in die folgenden Punkte:

- (1) Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert
- (2) Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand
- (3) Schutz von Torfmoor
- (4) Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Als Standards, die durch die Anbaubetriebe eingehalten werden müssen, sind diese Nachhaltigkeitsanforderungen im Dokument ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen - Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau) beschrieben.

4.2.3 Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial

Die im Rahmen dieses Zertifizierungssystems erzeugte flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoffe muss ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 Prozent aufweisen. Um dies zu belegen, muss jedes Element der Wertschöpfungskette seine Treibhausgasemissionen berechnen (oder die entsprechenden Defaultwerte verwenden) und dies an die jeweils nächste Schnittstelle weitergeben. Die letzte Schnittstelle in der Kette muss dann das Minderungspotenzial der flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoffe berechnen und belegen.

Anforderungen an die Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials finden sich im Dokument ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG-Emissionen und THG Audit.

4.2.4 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Die Herkunft der für die Herstellung flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffe eingesetzten nachhaltigen Biomasse muss sich durch die einzelnen Herstellungs- und Lieferungsstufen bis zur Pflanze zurückverfolgen lassen. Dies geschieht über Systeme zur Rückverfolgbarkeit und entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen, die sicherstellen, dass Herkunft, Menge und damit verbundene Treibhausgasemissionen auf jeder Stufe eindeutig zu identifizieren sind und ihre Menge, die auf der jeweiligen Herstellungs- bzw. Lieferstufe entnommen wird, innerhalb einer Periode nicht größer ist als diejenige Menge, welche dieser Stufe zugeführt wurde.

Systeme zur Rückverfolgbarkeit erlauben die Vermischung von Biomasse, flüssiger Biomasse und Biokraftstoffen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen mit nicht nachhaltigen Produkten auch dann, wenn sie unterschiedliche Treibhausgasemissionen haben, solange bestimmte Maximalmissionen nicht überschritten werden.

Die genaueren Anforderungen an Systeme zur Rückverfolgbarkeit sind in Dokument ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit dargelegt, die Methodik zur Berechnung der Mengenbuchhaltung ist in Dokument ISCC 204 Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung dokumentiert.

4.3 Zertifizierungsverfahren

Die Abläufe des Zertifizierungsprozesses erfüllen die Anforderungen des ISO Guide 65 (EN 45 011). Die angewendeten Auditverfahren entsprechen den Anforderungen der ISO 19011.

4.3.1 Teilnehmer am Zertifizierungssystem (relevante Elemente)

Teilnehmer am ISCC Zertifizierungssystem können Unternehmen der Wertschöpfungskette zur Produktion flüssiger Biomasse und Biokraftstoffe sein (siehe folgende Abbildung).

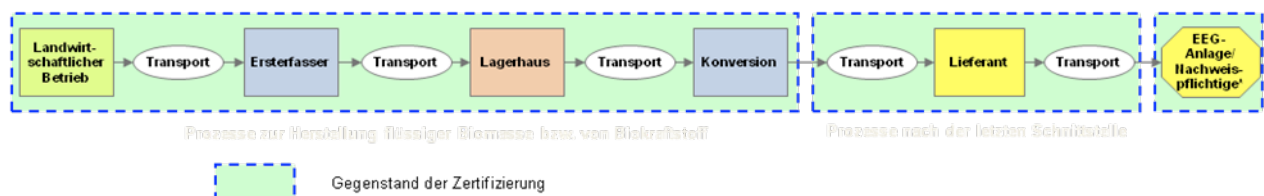


Abbildung 3: Stufen und Elemente der Wertschöpfungs- und Lieferkette

Im Einzelnen sind die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette:

- (1) **Landwirtschaftliche Betriebe:** Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe oder Betriebsstätten, die über ein oder mehrere Felder verfügen und darauf erzeugte Biomasse an den Ersterfasser liefern und die diesbezügliche Dokumentation über Felder und Lieferdokumente führen. Im Hinblick auf das Zertifizierungssystem nehmen diese Betriebe oder Betriebsstätten eine Sonderstellung ein: Sie können entweder auf ihren Antrag hin am Zertifizierungssystem teilnehmen und erhalten nach erfolgreich absolviertem Audit ein Zertifikat für nachhaltigen Pflanzenanbau oder sie werden Bestandteil des Systems durch ihre Lieferbeziehung zu einem Ersterfasser. In diesem Fall geben sie gegenüber dem Ersterfasser eine Selbsterklärung zur Einhaltung der ISCC Standards ab und werden im Rahmen der Lieferantenstichprobe des Ersterfassers auditiert. Landwirtschaftliche Selbsterklärungen maximal ein Jahr gültig sind.

- (2) **Ersterfasser:** Unternehmen, die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs erforderlich ist, erstmals von den Betrieben und Betriebsstätten, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck des Weiterhandels oder der Weiterverarbeitung aufnehmen. Ein Ersterfasser zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er die eingehende Biomasse nach Qualität und Menge exakt bestimmt und diese Information dokumentiert und an die Lieferanten zurückspielt. Ersterfasser müssen für eine Auditierung physisch besucht werden. Betonierte Sammelplätze von mehreren Lieferanten, die bspw. während der Ernte mit einer mobilen Waage ausgerüstet sind, sind keine Ersterfasser. Ersterfasser ist immer der Wirtschaftsteilnehmer, der über einen Vertrag mit dem landwirtschaftlichen Betrieben verfügt, auch wenn er nicht im physischen Besitz der Biomasse ist.
- (3) **Lagerhäuser:** Lagerhäuser im Sinne des ISCC Systems lagern nachhaltige Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) ein. Sie können gleichzeitig Bestandteil anderer Elemente der Wertschöpfungskette sein oder selbstständig agieren.
- (4) **Konversionseinrichtungen:** Ölmühlen, Raffinerien, Ethanolanlagen und sonstige Betriebe zur Aufbereitung von Biomasse bzw. flüssiger Biomasse oder Biokraftstoffe auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung bzw. das In-Verkehr-Bringen von Biokraftstoffen erforderlich ist.
- (5) **Lieferanten:** Ein Lieferant im Sinne der ISCC Systems ist ein Element der Wertschöpfungskette, das nachhaltige flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoff, deren Nachhaltigkeit durch einen Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis dokumentiert wird, an einen anderen Lieferanten, eine EEG-Anlage oder einen Nachweispflichtigen (In-Verkehr-Bringer von Biokraftstoffen) liefert.
- (6) **Transport:** Unternehmen, die Biomasse zwischen den oben genannten Unternehmen und zu Anlagen zur Stromerzeugung transportieren, zwischen diesen Stufen Lagern oder mit Biomasse handeln.
- (7) **EEG-Anlage/Nachweispflichtiger:** Auch der letzte Verwender der nachhaltigen flüssigen Biomasse oder Biokraftstoffs hat die Möglichkeit, ein Zertifikat zu beantragen und so nach außen die Verwendung von Biomasse aus nachhaltigem Anbau zu belegen.

4.3.2 Regelungen für Klein- und Kleinstbetriebe

Besondere Regelungen gelten für Klein- und Kleinstbetriebe.

Als Kleinbetrieb ist jeder Betrieb oder jede Betriebsstätte zu definieren, welcher nur einen produktiven Standort hat und nicht mehr als 500 Tonnen Rohware Biomasse bzw. eine äquivalente Menge (Tonnen) flüssiger Biomasse pro Jahr umsetzt. Die Zertifizierung dieser Kleinbetriebe ist alle drei Jahre notwendig. Die Zertifikate sind nicht 12, sondern 36 Monate gültig.

Als Kleinstbetrieb ist jeder Betrieb oder jede Betriebsstätte zu definieren, welcher nur einen produktiven Standort hat und nicht mehr als 250 Tonnen Rohware Biomasse bzw. eine äquivalente Menge (Tonnen) flüssiger Biomasse pro Jahr umsetzt. Die Zertifizierung dieser Kleinstbetriebe ist alle fünf Jahre notwendig. Die Zertifikate sind nicht 12, sondern 60 Monate gültig.

4.3.3 Antrag auf Zertifizierung

Die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette, die am ISCC System teilnehmen wollen, beantragen nach Erfüllung der für sie bestehenden Anforderungen und der Bereitstellung erforderlicher Unterlagen bei einer durch die BLE zugelassenen und mit ISCC kooperierenden Zertifizierungsstelle die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens.

Für landwirtschaftliche Betriebe sind insbesondere die Anforderungen aus den Dokumenten ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen – Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau), ISCC 207 Risikomanagement und die entsprechenden Verfahrensanweisungen von Bedeutung. Für die anderen Elemente der Wertschöpfungskette gelten insbesondere die Standards ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, ISCC 204 Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung, ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG Emissionen und THG Audit und ISCC 207 Risikomanagement.

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind im Dokument ISCC 251 Anforderungen an Zertifizierungsstellen geregelt.

4.3.4 Durchführung von Audits

Die Zertifizierungsstellen führen sowohl Zertifizierungsaudits als auch Überwachungsaudits bei allen relevanten Elementen der Wertschöpfungskette durch. Dabei kontrollieren sie die Einhaltung der für die jeweiligen Elemente relevanten Anforderungen. Die Ergebnisse der Audits sind in Auditberichten zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen führen auch Audits (Kontrollen) bei Anbaubetrieben durch, die den Ersterfassern einer Wertschöpfungskette vorgelagert sind.

Die Regelungen zur Durchführung von Audits finden sich im Dokument ISCC 252 Anforderungen zur Durchführung von Audits.

4.3.5 Vergabe von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen

4.3.5.1 Vergabe und Veröffentlichung von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen

Nach positiver Bewertung der Auditergebnisse vergibt die Zertifizierungsstelle Zertifikate bzw. Konformitätsbescheinigungen an die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette. Landwirtschaftliche Betriebe können auch, je nach gewähltem Verfahren, eine Konformitätsbescheinigung erhalten.

Zertifikate sind immer auf eine rechtliche Einheit und einen Standort bezogen. So kann z.B. für eine Ölmühle und eine Raffinerie eines Unternehmens an ein und demselben Standort ein Zertifikat vergeben werden. Sind Ölmühle und Raffinerie unterschiedliche rechtliche Einheiten (auch wenn die Muttergesellschaft identisch ist), sind zwei Zertifikate erforderlich.

Gehört zu einem Unternehmen ein externes Tanklager, so kann dieses trotz des unterschiedlichen Standorts in das Zertifikat mit einbezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Tanklager steht exklusiv nur der Konversionseinheit zur Verfügung
- Das Tanklager ist in die Massenbilanz der Konversionseinheit integriert

- Das Tanklager befindet sich innerhalb der Landesgrenzen

ISCC veröffentlicht auf seinen Internetseiten die Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen.

4.3.5.2 Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen

Bei der Ausstellung von Zertifikaten sind ausschließlich die Muster der BLE zu verwenden.

Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- (1) eine einmalige Zertifikatsnummer, die sich mindestens aus der Registriernummer des Zertifizierungssystems, der Zertifikatsnummer und der Schnittstellenummer zusammensetzt,
- (2) das Datum der Ausstellung und
- (3) den Namen des Zertifizierungssystems, in dem das Zertifikat bzw. die Konformitätsbescheinigung ausgestellt worden ist.

4.3.5.3 Gültigkeit

Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung gültig. Zertifikate für Klein- bzw. Kleinstbetriebe sind 36 bzw. 60 Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig.

4.3.5.4 Kündigung

Der Zertifikatsinhaber bzw. Inhaber einer Konformitätsbescheinigung hat jederzeit die Möglichkeit, seine Teilnahme am ISCC Zertifizierungssystem bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

4.3.5.5 Entzug

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ISCC Vorgaben kann das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle entzogen werden. [Ein rückwirkender Entzug eines Zertifikates ist nicht möglich.](#)

4.3.5.6 Vergabe von Konformitätsbescheinigungen an landwirtschaftliche Betriebe

Nach positiver Bewertung der Kontrolle in einem landwirtschaftlichen Betrieb, die durch die Lieferantenbeziehung zu einem Ersterfasser ausgelöst wurde, kann dem landwirtschaftlichen Betrieb auf Wunsch eine Konformitätsbescheinigung, die die Einhaltung der ISCC Standards bestätigt, ausgestellt werden.

4.3.5.7 Vertrauensschutz

[Vertrauensschutz gilt für alle Elemente der Wertschöpfungskette, wenn sie über ein gültiges Zertifikat bzw. eine Konformitätsbescheinigung \(z.B. Lagerhäuser\) verfügen. Der Vertrauensschutz gilt nicht für Lieferungen, die nach dem Entzug des Zertifikats bzw. der Konformitätsbescheinigung durchgeführt wurden. Der Empfänger von als nachhaltig gekennzeichnete Ware muss daher überprüfen, ob das Datum des Lieferscheins oder](#)

Nachhaltigkeitsnachweises in den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats fällt. Die Überprüfung sollte über die ISCC Website erfolgen.

Für nachhaltige Ware, die von einem zertifiziertem Ersterfasser ausgeliefert wurde, besteht Vertrauensschutz, auch wenn sich nach der Auslieferung herausstellt, dass die Selbsterklärung eines Landwirts nicht gültig ist (d.h. der Landwirt nicht die Anforderungen der Selbsterklärung erfüllt), solange der Käufer nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich Ware kauft, bei der für ihn erkennbar ist, dass die Ware nicht nachhaltig ist.

Bis zum 31. Dezember 2010 ist gemäss Übergangsbestimmung eine Weiterreichung der Biomasse vom Ersterfasser an die nächste Schnittstelle schon vor der Zertifizierung des Ersterfassers zulässig. Für diese Ware besteht kein Vertrauensschutz, solange der Ersterfasser noch nicht über ein gültiges Zertifikat verfügt.

4.4 Risikomanagement

Zur Umsetzung der Vorgaben mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bedient sich das ISCC System auf verschiedenen Anwendungsebenen eines angepassten Risikomanagements. Die Regelungen hierfür sind im Dokument ISCC 207 Risikomanagement beschrieben.

4.5 Logonutzung

Nach positivem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens können die relevanten Elemente der Wertschöpfungskette die Nutzung des ISCC Logos beantragen. Das ISCC Logo informiert über die Herkunft der Biomasse, flüssigen Biomasse und Biokraftstoffe aus nachhaltigem Anbau.

Bedingungen der Logonutzung sind im Dokument ISCC 208 Logonutzungsrichtlinien beschrieben.

4.6 Schlichtungsverfahren

Eine Schlichtungsstelle wird vom Board bei Beschwerden in Bezug auf den Standardsetzungsprozess und bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Interpretation der ISCC Zertifizierungsanforderungen mit der Klärung beauftragt.

Das Schlichtungsverfahren ist im Dokument ISCC 253 Beschwerden, Widerspruch und Schlichtung geregelt.

4.7 Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2010 ist es nach Vorgabe der zuständigen Bundesministerien ausnahmsweise ausreichend, wenn die Zertifizierung einer Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV („Ersterfasser“) spätestens zu dem Zeitpunkt bei der nachgelagerten Schnittstelle (z. B. Ölmühle) vorliegt, zu dem die von dem Ersterfasser weitergereichte Biomasse von der nachgelagerten nächsten Schnittstelle verarbeitet wird, und die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausstellt. Ersterfasser müssen somit bis zum 31. Dezember 2010 spätestens zu dem Zeitpunkt zertifiziert sein, zu dem die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise für von ihnen angelieferte Ware ausstellt. Die reine Weiterreichung der Biomasse von dem Ersterfasser an die nächste Schnittstelle ist bis zum 31. Dezember 2010 hiernach ausnahmsweise schon vor Zertifizierung des Ersterfassers zulässig. Für Biomasse von Ersterfassern, die nicht zuvor bereits zertifiziert sind, können keine Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden. Die Weitergabe der Biomasse an die

nächste Schnittstelle schon vor dem Vorliegen der Zertifizierung ist bis zum 31. Dezember 2010 ausnahmsweise nur unter der Bedingung zulässig, dass der Ersterfasser für eine spätere Überprüfung im Rahmen einer Massenbilanzierung eine vollständige Dokumentation der Zulieferbetriebe (Eigenerklärung Landwirte, etc.) vorhält bzw. diese Dokumentation von den Zulieferbetrieben vorgelegt werden kann. Das buchhalterische Festhalten der Warenströme nach Massenbilanzvorgaben, einschließlich der Werte für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials muss dabei sichergestellt sein. Dabei ist zu beachten, dass nachgelagerte Schnittstellen ihre Nachhaltigkeitsnachweise für nachhaltig bezogene Biomasse erst zu dem Zeitpunkt ausstellen können, an dem das Zertifikat der vorgelagerten Schnittstelle (Ersterfasser) vorliegt. Für Biomasse, die vom Ersterfasser bereits in 2010 geliefert wurde, für die nicht bis zum 31.12.2010 ein Zertifikat vorgelegt werden kann, bedeutet dies, dass die nachgelagerte Schnittstelle diese Mengen aus ihrer Massenbilanz (nachhaltige Biomasse) zunächst ausbuchen muss. Sie kann erst wieder eingebucht, also "aktiviert" werden, wenn der betreffende Ersterfasser ein gültiges Zertifikat vorlegt. Damit ist die Biomasse die in 2010 geliefert wurde nicht automatisch unwiederbringlich nicht nachhaltig, sondern nur vorübergehend bis ein Zertifikat des Ersterfassers vorliegt. Dies muss in der Massenbilanz auch nachvollziehbar sein. Lieferungen von nachhaltiger Biomasse ab dem 01.01.2011 dürfen dagegen nur bei Vorliegen eines gültigen Zertifikates bzw. zum Zeitpunkt der Weiterreichung bzw. Verarbeitung erfolgen.

4.8 Sonderregelung Holz

Holz, das im Rahmen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Waldes in Deutschland gewonnen wurde, ist insofern grundsätzlich als geeignet im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen anzusehen.

Von den Anbaubetrieben im Holzbereich im Geltungsbereich der Europäischen Union, welche die Kriterien des § 51 Biokraft-NachV erfüllen, müssen mindestens 3% vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden. Die Kontrolle ist dabei auf die §§ 4 bis 6 Biokraft-NachV zu beschränken. Von allen anderen Anbaubetrieben im Holzbereich müssen mindestens 5% jährlich durch die Zertifizierungsstelle vor Ort kontrolliert werden. FSC bzw. PEFC Zertifikate können dabei als Dokumentationsmittel im Rahmen der Kontrolle durch eine von der BLE anerkannte Zertifizierungsstelle herangezogen werden.